

Beantwortung der Anfragen zu Sprachkurs Deutsch – mittlere Schule oder Lehrabschluss Stand 7.5.2015

Informationen der Ausschreibenden Stelle:

1. Im Formular „Leistungserklärung für TrainerInnen, Coach, Sozialpädagogische Betreuung etc.“ ist es aufgrund der Feldgröße ausreichend, den Kurztitel: „Sprachkurs Deutsch – mittlere Schule und Lehrabschluss“ einzutragen.
2. Im Anhang des Konzeptes sind sowohl Exkursionen als auch Workshops (s. Leistungsbeschreibung 7.3.4) darzustellen und näher zu beschreiben.

Bieteranfragen:

Frage 1:

Nach Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen (VU und LB) ist uns aufgefallen, dass als Prüfungsformat und Prüfungsorganisation ausschließlich das ÖSD-Zertifikat verlangt wird.

Nachdem ja im § 21a des Niederlassungs und Aufenthaltsgesetzes durch Verordnung (siehe dazu: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120260.html>) auch andere Prüfungsorganisationen und deren Zertifikate (ÖIF, Goethe Institut, telc) genannt werden, ersuche ich Sie um Aufklärung, warum bei vorliegenden Ausschreibungen ausschließlich das ÖSD Format verlangt wird.

Gibt es dafür fachliche Gründe?

Wir bieten u.A. auch Deutschprüfungen im Ausland an und da haben wir die Erfahrung gemacht, dass gerade bei Personen, die bereits in ihrer Heimat versuchten, Deutschprüfungen abzulegen, jene Prüfungsformate bekannt sind, die weltweit am Meisten verwendet werden. Und diese sind meines Wissen jene Formate, die von der telc GmbH entwickelt wurden (Goethe Institut, ÖIF, telc).

Spricht nicht dafür, dass in dieser, für Deutschkursanbieter doch sehr umfassenden Ausschreibung, eine Pluralität der Prüfungsformatanbieter und Zertifikate sinnvoll wäre?

Antwort:

Aufgrund der Größenordnung der Deutsch- und Alphabetisierungsprojekte, die arbeitssuchenden Personen im Raum Wien zur Verfügung gestellt werden, ist es notwendig, einen einheitlichen Prüfungsstandard anzustreben. Aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit sowie aufgrund der bisher gesammelten positiven Erfahrungswerte mit dem ÖSD-Sprachdiplom für die erwähnte Zielgruppe fiel die Entscheidung auf das genannte Testformat

Frage 2:

unter Pkt. 3.8. sowie 3.9 der Verdingungsunterunterlage schränken Sie die Durchführung des Kursangebotes auf maximal 2 Schulungsorte ein. Wir ersuchen die Vorgabe hinsichtlich der Durchführung an maximal 2 Kursstandorten aus mehreren Gründen hinsichtlich einer Ausweitung auf 3 Kursstandorte zu überdenken:

Eine Einschränkung der bestehenden Standortvielfalt führt zu einer Konzentration auf weniger, noch größere und voraussichtlich exklusiv Deutschkursen gewidmeten, Standorten („Ghettobildung“). Diese Entwicklung scheint der angestrebten Integrationsförderung wenig dienlich.

Dagegen würde – bei Ausweitung auf max. 3 Kursstandorte – die ausgeprägte Verschränkung an bestehenden Schulungsknotenpunkten fortgeführt werden. Hier machen Kursangebote, die nicht spezifisch für Personen mit Migrationshintergrund vorgesehen sind, Anschlussmöglichkeiten sichtbar und führen zu wertvollen Kontakten und erhöhter Lern- und Karrieremotivation der KursteilnehmerInnen.

Auch kann durch diese Einschränkung die bestehende Vielfalt und Kompetenz des AMS Wien im Deutschsektor nicht vollständig zur Entfaltung gelangen: In ganz Wien haben sich über Jahre hinweg erfolgreiche Deutsch-Kompetenzzentren und zugleich akkreditierte ÖSD-Test Center etabliert, mit unterschiedlichen Ausrichtungen und Begleitungs- und Vermittlungsnetzwerken, die den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern hohen Nutzen bringen. Kurz, eine Zulassung von bis zu 3 Standorten würde diese Ressourcen und Angebote in sämtlichen arbeitsmarktpolitischen Angeboten in Wien sichern und einen wertvollen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

In diesem Sinne wären wir dankbar für ein Überdenken dieser Vorgabe.

Antwort:

Die Leistungsbeschreibung wird wie folgt geändert: "Im Falle einer Bietergemeinschaft bzw. bei der Beauftragung von Subunternehmen bzw. bei jeglicher anderer Form einer Kooperation von Bildungsträgern ist die Durchführung an maximal **zwei** drei Schulungsorten zulässig. Erfolgt die Durchführung an mehr als einem Schulungsort, so sind die sich daraus ergebenden Vorteile sowie die Kooperation zwischen den einzelnen Schulungsorten im Konzept nachvollziehbar darzustellen.

Die gleichlautende Änderung findet sich auch in der Verdingungsunterlage unter Punkt 3.8 und 3.9.

Die geänderten Dokumente „Leistungsbeschreibung“ und „Verdingungsunterlage“ stehen zum Download auf der waff-homepage bereit.

Frage 3:

...ich schreibe Ihnen, weil ich Teil einer Bietergemeinschaft bin, die sich um die im Betreff genannte Ausschreibung bewerben möchten. Wir sind 3 Partner, nämlich "██████████", "██████████" und "██████████". Letztere repräsentiere ich. Da die Durchführung aber an maximal 2 Schulungsorten (Verdingungsunterlage S. 7) wollte ich nachfragen, wie wir dieses Projekt einreichen würden. ██████████ und ██████████ wären für die Durchführung des Unterrichts zuständig.

Für mich wäre vorgesehen, dass ich die Organisation und den Ablauf (inkl. Projekteinreichung) übernehme.

- 1.) Ich würde jetzt gerne wissen, ob das so möglich ist, oder ob ich als Einzelperson und als Subunternehmer genannt werden kann.
- 2.) Wie sieht die Rolle der BBE konkret aus? Wird diese zugeteilt oder müssen wir diese personell besetzen? Aus wie vielen Personen besteht sie? Wer finanziert die BBE?

Gedacht war, dass die Einstufung in meinen Räumlichkeiten in der [REDACTED] [REDACTED] durchgeführt wird. Die Erstellung der Gruppen ebenfalls und die TNinnen würden dann ein Blatt Papier mit der Adresse und Zeit erhalten, damit sie wissen, wann und wo ihr Kurs beginnt. Ist das so umsetzbar?

- 3.) Auskunftserteilung: auf der Seite 9 der Verdingungsunterlage heißt es, dass auf der Internetseite http://waff.at/html/index.aspx?page_url=Auftragsvergabe&mid=492 unter "Auftragsvergabe" Antworten und bereits gestellte Fragen in anonymisiert Form vorliegen. Leider war es so, dass ich noch keine finden konnte. Ist das richtig?

Antwort:

1. Im Hinblick auf die für Bietergemeinschaften oder Bieter mit Subunternehmern geltende Regelung über die maximale Anzahl der Schulungsorte wurde entschieden, dass die Beschränkung von zwei auf max. drei Schulungsorte geändert wird (siehe dazu die Antwort zur Bieteranfrage 2). Unter Schulungsort ist jener Ort zu verstehen, an dem die TeilnehmerInnen die Schulungen besuchen. Es liegt im Ermessen der Bieter, ob sie als Einzelunternehmer anbieten, Bietergemeinschaften bilden oder Subunternehmer benennen. Jedenfalls sind immer die Ausschreibungsbestimmungen einzuhalten - bei Bietergemeinschaften oder Nennung von Subunternehmern insb. die Punkte 3.8 bzw. 3.9 der Verdingungsunterlage.
2. Für die erwähnte "Deutsch-BBE" läuft aktuell ein von diesem Vergabeverfahren getrennter Call. Die "Deutsch-BBE" leistet Clearing (=Testung, Einzelgespräche, Kurs- und Gruppenzuteilung) und Begleitung der TeilnehmerInnen dieser Ausschreibung. Das Clearing findet in den Räumlichkeiten der "D-BBE" statt, diese stellt die hierzu notwendigen Ressourcen. Die Begleitung der TeilnehmerInnen findet in den Räumlichkeiten des Kursträgers der Sprachkurse statt, dieser stellt die räumliche und technische Ausstattung zur Verfügung. Die personellen Ressourcen in diesem Zusammenhang stellt die "Deutsch-BBE" zur Verfügung, dem Kursträger wird eine begleitende "Deutsch-BBE" zugeteilt. Für nähere Details siehe insbesondere Leistungsbeschreibung Kapitel 7 "Inhalt und Aufbau" bzw. Kapitel 6 "Schulungsort/Verkehrsanbindung/räumliche und technische Ausstattung". Die Frage zur Finanzierung der "D-BBE" ist für die gegenständliche Auftragsvergabe nicht relevant
3. Die Beantwortung von Bieteranfragen erfolgt auf der waff-homepage unter http://www.waff.at/html/index.aspx?page_url=Auftragsvergabe. Hier sind insgesamt drei "Auftragsvergaben" mit ihrem jeweiligen Titel angeführt. Durch Anklicken eines Titels gelangt man zu sämtlichen Ausschreibungsunterlagen inkl. der Anfragenbeantwortung. Das Dokument "Anfragebeantwortung und sonstige Informationen_Projektkürzel_Datum der Aktualisierung" steht an erster Stelle und wird jeweils anhand der eintreffenden Bieteranfragen und Antworten aktualisiert.

Frage 4:

Inwieweit sieht der Auftraggeber eine Möglichkeit, die Punktevergabe hinsichtlich Gleichstellungsorientierung beim eingesetzten Personal noch zu verändern? Der Bildungsbereich im Sektor Sprachen ist weiblich dominiert. Es sind wesentlich mehr qualifizierte weibliche Lehrkräfte am Arbeitsmarkt als männliche. Dieser Umstand wurde in den letzten Jahren auch durch die Vorgabe des Kursdesigns der vom AMS beauftragten

Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des AMS Wien finanziert.

Sprachkurse Deutsch gefördert. Über einen längeren Zeitraum wurde der Einsatz von Frauen in den Kursangeboten auch insofern gefördert, als sie zu einer Höherbewertung des Angebotes geführt haben (je höher der Frauenanteil, desto besser die Bewertung des Angebotes). Durch den damit erzielten Steuerungseffekt sind die erfahrenen TrainerInnen mehrheitlich weiblich.

Gleichzeitig lässt die Anzahl der Wochenstunden kaum Vollzeit-Beschäftigungsverhältnisse zu, wodurch eine unterrichtende Tätigkeit im Rahmen der Sprachkurse Deutsch für Männer weitgehend uninteressant geworden ist.

Durch den Wechsel von Frauenförderung zur Gleichstellungsorientierung werden erfahrene Frauen benachteiligt, da sie (durch den Punktenachteil) gegen Männer ausgetauscht werden müssten, um die maximalen Punkte bei der Bewertung des Unterkriteriums zu erzielen.

Wir ersuchen Sie im Sinne des Erhaltes der Kompetenz erfahrener Trainerinnen um Diskussion und Neubewertung.

Antwort:

Die Punktevergabe hinsichtlich der Gleichstellungsorientierung bei der Bewertung des Personals stellt eine fixe Vorgabe in der Verdingungsunterlage dar. Es wird demnach nicht davon abgegangen.

Frage 5:

Bei der Bearbeitung der im Betreff genannten Ausschreibungen stellt sich uns folgende Bieteranfrage:

Im Deckblatt des Kalkulationsformulars ist mittels Drop-Down-Menü der zutreffende USt-Satz auszuwählen mit Hilfe dessen dann der Absolutbetrag der USt errechnet wird. Im Falle von Bietergemeinschaften, deren einzelne Mitglieder unterschiedlicher Besteuerung unterliegen, kann es sein, dass sich beim Zusammenführen der einzelnen Teilsummen für die USt ein Mischsatz ergibt, der von 0%, 10% oder 20% (die einzigen Optionen, die auswählbar sind) abweicht. Wie sollen wir im Falle einer Bietergemeinschaft mit diesem Umstand umgehen? Ist es möglich das Kalkulationsformular von Seiten des Auftraggebers noch so zu verändern, dass es eine freie Eingabe des USt-Satzes ermöglicht?

Antwort:

Im Falle einer BieterInnengemeinschaft ist der Prozentsatz des Mitgliedes anzugeben, das die Rechnung an den Auftraggeber stellen wird. Es bedarf somit keiner Änderung des Kalkulationsformulars. Auskünfte zur Umsatzsteuer bitte bei Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn einholen.

Frage 6:

In den Verdingungsunterlagen aller 3 Ausschreibungen „Sprachkurs Deutsch“ sind die folgenden Definitionen zur Angebotssumme bzw. Berechnung der Kostenpunkteanzahl zu finden:

- 9.9 Plausible Preisgestaltung werden mit einem Maximalbetrag von € xxxxxx (inkl. USt) festgesetzt. Dieser Höchstbetrag gilt für die gesamten Maßnahmenkosten (inkl. Maßnahmenebenkosten).

Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des AMS Wien finanziert.

- 8.6 Berechnung der Kostenpunkte ... Billigstbieter erhält die maximal mögliche Kostenpunkteanzahl (500)....
- 8.9 Raster ... Kosten der Bildungsmaßnahme ... Angebotssumme (ohne Unterhalts- und Verpflegskosten) - geringste Angebotssumme -> 500 Punkte

Gehen wir Recht in der Annahme, dass für die Berechnung der Kostenpunkteanzahl als „Angebotssumme“ der Wert der in 9.9 beschriebenen „gesamten Maßnahmenkosten (inkl. USt) und inkl. Maßnahmennebenkosten“ herangezogen wird?

Antwort:

Die Annahme ist korrekt. Punkt 9.9. der Verdingungsunterlage definiert die Gesamtkosten der Maßnahme wie folgt: „**Die Gesamtkosten der Bildungsmaßnahme werden mit einem Maximalbetrag von €3.505.918,80 (inkl. USt) festgesetzt. Dieser Höchstbetrag gilt für die gesamten Maßnahmenkosten (inkl. Maßnahmennebenkosten).**“ Somit werden die Gesamtkosten inkl. USt und inklusive Maßnahmennebenkosten zur Bewertung herangezogen.

Frage 7:

Beim Befüllen der Formulare „räumliche Ausstattung“ und „technische Ausstattung“ gibt es leider 2 Probleme:

- a) Es ist nicht möglich weitere Zeilen hinzuzufügen.
- b) In den Textfeldern können zwar mehrere Zeilen eingetragen werden, es wird jedoch nur 1 Zeile angezeigt und ausgedruckt. Eine Veränderung der Zeilenhöhe ist gesperrt.

Da der gegebene Platz für die geforderten Angaben nicht ausreichend ist, ersuchen wir höflichst um Übersendung einer angepassten oder von uns adaptierbaren Version.

Antwort:

Die adaptierten Formulare stehen auf der waff-homepage zum Download bereit.

Frage 8:

Beim Befüllen der Formulare „Erfahrung TrainerInnen“ gibt es leider folgendes Problem:

In den Textfeldern können zwar mehrere Zeilen eingetragen werden, es wird jedoch nur 1 Zeile angezeigt und ausgedruckt. Eine Veränderung der Zeilenhöhe ist gesperrt.

Da der gegebene Platz für vollständige Angaben (zB Veranstalter mit Name und Anschrift) in den Textfeldern nicht ausreicht, ersuchen wir höflichst um Übersendung einer angepassten oder von uns adaptierbaren Version.

Antwort:

Die adaptierten Formulare stehen auf der waff-homepage zum Download bereit.

Frage 9:

Bezüglich der Konzeptgestaltung wird die Seitenanzahl bei Schriftgröße von 12 dpi in Calibri, einzeilig mit 25 Seiten beschränkt. Gehen wir richtig in der Annahme, dass sich die vorgegebene Schriftgröße nur auf den Fließtext, nicht aber auf die Überschriften bezieht?

Antwort:

Ja, die vorgegebene Schriftgröße bezieht sich nur auf den Fließtext.

Frage 10:

ich hätte eine Frage zu "Sprachkurs Deutsch A1 für Personen mit abgeschlossener mittlerer Schule oder Lehrabschluss" Punkt 7.1.11 "Nachweis der Berechtigung zur Arbeitsvermittlung"

Was genau ist darunter zu verstehen? In welcher Form soll der Nachweis sein?

Antwort:

Wie in der Verdingungsunterlage unter Punkt 7.1.11 beschrieben, ist ein Nachweis über die Berechtigung zur Arbeitsvermittlung gemäß § 4 Arbeitsmarktförderungsgesetz idgF zu erbringen. Der Nachweis ist von Bietern, die gemeinnützige Einrichtungen sind, durch Vorlage einer Kopie des Schreibens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Kenntnisnahme der erfolgten Anzeige zu führen. Der Nachweis ist von Bietern, die nicht gemeinnützige Einrichtungen sind, durch Vorlage einer Kopie der Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittlung zu führen. Zur Erteilung der Gewerbeberechtigung ist die nach dem Firmenstandort zuständige Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) zuständig. Eine Erklärung des Bieters über das Vorliegen/Eingereicht haben reicht nicht aus.

Frage 11:

- 1.) Unter Punkt 5.4. der Verdingungsunterlage (Seite 12) wird gefordert, dass die Zuschlagskriterien-Nachweise (formale Qualifikation und Erfahrung) jeweils in einfacher Ausfertigung einzureichen sind. Auf Seite 19 desselben Dokuments werden jedoch sowohl die formale Qualifikation (7.2.1.1) als auch die Erfahrung (7.2.1.2) unter dem Punkt Eignungsnachweise beschrieben. An dieser Stelle steht, dass die entsprechenden Nachweise nur bei Bedarf seitens des Auftraggebers angefordert werden. Können Sie bitte nochmals klarstellen, welche Dokumente bei der Angebotseinreichung tatsächlich einzureichen sind?
- 2.) In der Verdingungsunterlage wird auf Seite 17 (Punkt 7.1.12) die Datenschutzvereinbarung mit dem AMS Wien geregelt. Wir finden hier jedoch nichts zur ESF-Datenschutzvereinbarung. Diese liegt jedoch als von Ihnen zur Verfügung gestelltes Dokument vor. Muss diese ESF-Vereinbarung ebenfalls bei Angebotseinreichung beigelegt werden?
- 3.) Für das geforderte Formblatt „Leistungserklärungen“ schreiben Sie explizit, dass nur Erklärungen mit Originalunterschriften dem Angebot beigelegt werden dürfen (siehe Verdingungsunterlagen, 6.8, Seite 13). Werden als Originalunterschriften auch solche

akzeptiert, die uns von den TrainerInnen per Fax oder per Email übermittelt worden sind? Gilt diese Regelung nur für die Leistungserklärungen oder ebenso für das Formular „Erfahrung_TrainerInnen“?

Antwort:

Ad 1.) Im Zuge der Angebotslegung sind hinsichtlich des eingesetzten Personals die Leistungserklärungen im Original vorzulegen. Alle anderen Unterlagen, welche in der Verdingungsunterlage unter den Punkten 7.2.1.1 und 7.2.1.2 angeführt sind, sind erst nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu übermitteln.

Ad 2.) Die ESF-Datenschutzvereinbarung muss nicht bei der Angebotseinreichung beigelegt werden. Sie ist gemäß Punkt 7.9. der „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Leistungen mit ESF-Finanzierung“ nach der Zuschlagserteilung mit dem Bieter abzuschließen.

Ad 3.) Das Formular „Leistungserklärung“ ist mit Originalunterschriften einzureichen. Unterschriften, welche von den TrainerInnen per E-Mail oder Fax übermittelt wurden, werden nicht akzeptiert. Das Formular „Erfahrung“, für den Nachweis der Erfahrung des eingesetzten Personals, ist erst nach Aufforderung vorzulegen und unterliegt nicht dieser Regelung.

Frage 12:

In der Leistungsbeschreibung auf Seite 12 von 20 ist unter Pt. 7.4 festgehalten, dass für das Bewerbungsbüro insgesamt 2.622 MS für die räumliche und technische Ausstattung zu kalkulieren sind.

Wenn nun ein Angebot von einer Bietergemeinschaft mit bis zu 3 Schulungsstandorten gelegt wird, ist es zulässig, dass an jedem Schulungsstandort diese 2.622 MS veranschlagt werden, um allen TeilnehmerInnen gleichermaßen und unabhängig vom Schulungsstandort ein optimales Service durch das Bewerbungsbüro anbieten zu können?

Antwort:

Bei einer Standortteilung (d.h. mehrere Schulungsstandorte) können die veranschlagten 2.622 Maßnahmenstunden (MS) für das Bewerbungsbüro pro Schulungsstandort veranschlagt werden. Die maximalen Gesamtkosten der Bildungsmaßnahme dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Frage 13:

eine Frage zu 7.1.14.

im Falle einer Bietergemeinschaft - was ist unter einem Referenzprojekt zu verstehen und in welcher Form kann man das einbringen?

da die Schulungsorte von 2 auf 3 erhöht wurden, ist es zwingend notwendig, dass alle 3 Schulungsorte eine Kapazität von 500 aufweisen, wenn die Teilnehmerinnenzahl mit maximal 1.254 definiert ist, oder ist es ausreichend, wenn 2 Schulungsorte die 500 erfüllen/übertreffen?

Antwort:

Wie in Punkt 7.1.14 geregelt ist, muss im Falle einer Bietergemeinschaft jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft je ein Referenzprojekt erbringen. Es können auch Bildungsmaßnahmen herangezogen werden, welche im Rahmen einer vorhergehenden Bietergemeinschaft abgewickelt wurden, jedoch nicht, wenn der Bieter als Subunternehmer beteiligt war.

Die Form des Nachweises eines Referenzprojektes ist in einer Auflistung mit folgenden Eckdaten zu erbringen:

- Bezeichnung der Bildungsmaßnahme
- Geschäftszahl der Bildungsmaßnahme, z.B. Projektnummer
- Anzahl der TeilnehmerInneneintritte
- Auftraggeber
- Zeitraum der Durchführung
- AnsprechpartnerIn beim Auftraggeber
- Inhaltliche Beschreibung der arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe und der Maßnahmeninhalte (auf maximal einer A4-Seite)

Die Erhöhung der Schulungsstandorte von 2 auf 3 soll Bietergemeinschaften, bei denen 3 oder mehr Kursträger beteiligt sind, die Möglichkeit geben die Kursteilnehmer auf mehrere Standorte aufzuteilen. Dies ist jedoch nicht als Muss anzusehen, die TeilnehmerInnen können selbstverständlich auch an einem oder zwei Standorten unterrichtet werden. Eine Mindestkapazität für TeilnehmerInnen pro Standort gibt es nicht.

Frage 14:

eine Frage zu 7.1.15

wir möchten uns nur für das Sprachkurs Deutsch A1 für Personen mit abgeschlossener mittlerer Schule oder Lehrabschluss der regionalen Geschäftsstellen des AMS Wien bewerben. Was meint man mit "die genannten personen in keinem anderen Ausschreibungsverfahren bzw. aufträgen des waff oder des AMS angeben, soweit die Verwendung dieser Personen bei Zuschlagserteilung eine Gesamtkapazität von 1560 Maßnahmenstunden pro Jahr übersteigen würde".

wie ist das zu verstehen? Wie kann ich als Bieter gewährleisten, dass ein/e TrainerIn die für das oben genannte Projekt eingereicht ist, für ein waff oder ams projekt bei einem anderen Bieter eingereicht ist? Ein/e Trainer/in kann ja bei mehreren Unternehmen beschäftigt sein.

Antwort:

Zu Punkt 7.1.15 ist festzuhalten, dass der Bieter für seine Angebote, d.h. wenn er sich bei mehr als einer Ausschreibung beteiligt, sicherstellen muss, dass die Gesamtjahreskapazität von 1.560 Maßnahmenstunden seines eingereichten Personals nicht überschritten wird. Der Bieter ist für diese Ausschreibungsbedingung, wie auch für alle anderen, verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit die Ausschreibungsbedingungen eingehalten werden können. Welche Maßnahmen der Bieter setzt liegt in seinem Ermessen und seiner Verantwortung.

Frage 15:

eine Frage zu Sprachkurs Deutsch A1 für Personen mit abgeschlossener mittlerer Schule oder Lehrabschluss der regionalen Wiener Geschäftsstellen 7.1.5.1/7.1.5.2 geht es hier um AMS-Projekte oder um einzelne AMS-TeilnehmerInnen? Falls nicht AMS-TeilnehmerInnen, genügt als Bestätigung einer 2-jährigen Schulungstätigkeit der Auszug aus dem Gewerberegister?

Antwort:

Zur Frage zu Punkt 7.1.5.1./7.1.5.2: Ein Auszug aus dem Gewerberegister ist nicht ausreichend. Es wird auf die vorzulegende Referenzliste gemäß Punkt 7.1.5.2 verwiesen. Die unter Punkt 7.1.5. genannten Bildungsmaßnahmen beziehen sich auf Projekte, die vom AMS beauftragt wurden. Darunter fallen jedoch nicht Zubuchungen von einzelnen AMS-KundInnen auf Kurskosten-Basis.

Frage 16:

In vergleichbaren AMS-Deutschprojekten der Vergangenheit wurde sowohl ein Studium der Sprachwissenschaft als auch ein Studium der Literaturwissenschaften als Qualifikation mit 5 Punkte (Bakkalaureatsstudium) bzw. mit 10 Punkten (Masterstudium/Magisterstudium) bewertet. In der aktuellen Ausschreibung werden diese beiden Studien nicht als relevante Studienrichtungen aufgelistet. Handelt es sich hierbei lediglich um ein Versehen oder führen diese beiden Studien tatsächlich nicht zu einer Höherbewertung?

In den ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen gab es für Bietergemeinschaften die Vorgabe von maximal 2 Schulungsstandorten. Aufgrund einer Bieteranfrage wurde diese Vorgabe dann auf maximal 3 Schulungsstandorte (wiederum bezogen auf Bietergemeinschaften) erweitert. In der relevanten Bieteranfragen wurden Argumente genannt wie „Einschränkung der bestehenden Standortvielfalt“, mögliche „Ghettobildungen“ an Standorten, sowie Verschlechterungen in Sachen Lernmotivation und Kontaktmöglichkeiten für die TeilnehmerInnen. Aber auch die bessere Nutzung von Begleitungs- und Vermittlungsnetzwerken der Bildungsträger wurden als Argumente angeführt.

All diese Argumente treffen jedoch nicht nur für Bietergemeinschaften zu. Durch die Erweiterung der Anzahl der maximal möglichen Standorte ausschließlich für Bietergemeinschaften sehen wir eine Schlechterstellung all jener Bieter, die nicht in einer BiGe sind. Wir möchten deshalb anfragen, ob es möglich ist, für Bildungsinstitute, die allein anbieten, eine Erweiterung auf zumindest 2 Schulungsorte zuzulassen.

Antwort:

Die Studienrichtungen "Studium der Sprachwissenschaft" sowie "Studium der Literaturwissenschaft" sind nicht Teil des Bewertungsschemas der gegenständlichen Ausschreibungen, diese Formalqualifikationen werden daher im Rahmen der Bewertung nicht berücksichtigt.

Im Falle der Kooperation von Bildungsträgern wurde einer Ausweitung von 2 auf 3 Schulungsstandorte zugestimmt, da hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder einer Bietergemeinschaft keine Reglementierung getroffen wurde. Im Falle, dass es zu einer Bietergemeinschaft mit 3 oder mehr Trägern kommt, wurde durch die Ausweitung der Schulungsstandorte jedoch zugleich eine Beschränkung geschaffen, da bei einer

Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des AMS Wien finanziert.



Bietergemeinschaft mit mehr als 3 Mitgliedern/Subunternehmern ebenfalls nur 3 Schulungsstandorte möglich sind. Grundsätzlich ist pro Kursträger bzw. Bieter ein Kursstandort vorgesehen. Deshalb kann einer Erweiterung auf 2 Schulungsstandorte bei einzelnen Anbietern nicht zugestimmt werden.